



Fachliche Standards für Streetwork/
Mobile Jugendarbeit

Februar 2007

Februar 2007

FACHLICHE STANDARDS FÜR STREETWORK/ MOBILE JUGENDARBEIT



Bezugsadressen:

LAG Bayern e.V.
c/o Streetwork Kirchheim
Münchner Straße 6
85 551 Kirchheim b.M.

Bayerischer Jugendring
Herzog-Heinrich-Straße 7
80 336 München
Tel.: 089/ 514 58 -0

www.streetwork-bayern.de

Die Standards wurden von einer Arbeitsgruppe der Landesarbeitsgemeinschaft Streetwork/ Mobile Jugendarbeit Bayern e.V. in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Jugendring erstellt. Sie wurden auf Grundlage der Standards vom Bayerischen Streetworktreffen 1997 erarbeitet und sind das Ergebnis einer Diskussion von Personen, die im Bereich Streetwork/ Mobile Jugendarbeit tätig sind.

Mitglieder der Arbeitsgruppe waren:

- Angelika Suter, City-Streetwork Nürnberg
- Volker Wagner, City-Streetwork Nürnberg
- Ernst Botzenhard, Suchtberatung Bad Windsheim
- Harald Heinrich, Mobile Jugendarbeit Fürth
- Frank Schallenberg, Mobile Jugendarbeit Taufkirchen
- Winfried Pletzer, Bayerischer Jugendring
- Jörg Breitweg, Streetwork Kirchheim

Der Vorstand der LAG Bayern hat die Standards am 13. Oktober 2000 in München verabschiedet.

INHALT

Vorwort...4

1. AdressatInnen...5

2. Ziele...6

3. Aufgaben...7

A) Arbeit mit Einzelpersonen...7

1) Aufbau und Pflege eines vertrauensvollen und tragfähigen Kontaktes auf professioneller Grundlage

2) Hilfen zur Lebensbewältigung

3) Unterstützung bei der Inanspruchnahme garantierter Rechte und gesetzlicher Leistungen

4) Vermittlung in andere Einrichtungen

B) Arbeit mit Cliquen und Szenen

1) Aufbau und Pflege eines umfangreichen Kontakt- und Beziehungsnetzes

2) Information, Beratung, Begleitung

3) Unterstützung bei der Aneignung sozialer Räume

C) Arbeit mit dem sozialen Umfeld der AdressatInnen...11

1) Aufbau und Pflege eines umfangreichen Kontaktnetzes

2) Vertretung der Interessen der AdressatInnen

3) Erhaltung und Schaffung von Räumen

4) Förderung des gesellschaftlichen Dialogs

5) Integration

D) Öffentlichkeitsarbeit ...13

4. Arbeitsprinzipien...14

1) Lebenswelt- und Alltagsorientierung

2) Niederschwelligkeit

3) Freiwilligkeit

4) Akzeptierende Haltung

5) Parteilichkeit

6) Verschwiegenheit und Anonymität

7) Geschlechtsbewusste Arbeit

8) Transparenz

5. Rahmenbedingungen...17

A) Strukturelle Rahmenbedingungen

B) Organisatorische Rahmenbedingungen

1) Finanzielle/ räumliche Ausstattung

2) Personelle Ausstattung

6. Anforderungsprofil...20

A) Einstellung und Haltung gegenüber den AdressatInnen

B) Personale und soziale Kompetenz

C) Feld- und Fachkompetenz

Anhang...22

Rechtsstellung von StreetworkerInnen/ Mobilien JugendarbeiterInnen

1) Berufliche Schweigepflicht

2) Zeugnisverweigerungsrecht

3) Zweckbindung

4) Vertrauensschutz (§65 SGB VIII)

Anmerkungen zu Streetwork/ Mobile Jugendarbeit und Polizei

VORWORT

Streetwork/ Mobile Jugendarbeit ist eine eigenständige Arbeitsform der Jugend- und Sozialhilfe. Mit diesem Dienstleistungsangebot werden Personen angesprochen, die durch andere gesetzlich definierte Leistungsformen der Jugend- und Sozialhilfe unzureichend oder nicht erreicht werden.

Das vorliegende Standardpapier benennt unverzichtbare Bestandteile von Streetwork/ Mobiler Jugendarbeit, die in ihrer Gesamtheit diese Arbeitsform charakterisieren. Es beschreibt das berufliche Selbstverständnis, den gesetzlichen Hintergrund und den fachlichen Auftrag von Personen, die in diesem Bereich arbeiten, und ist damit Teil der Qualitätssicherung.

Auf die Vielfältigkeit der derzeit existierenden Angebote im Bereich Streetwork/ Mobiler Jugendarbeit soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden, da konkrete Angebote in bedarfsgerechten und näher spezifizierten Einrichtungskonzepten entwickelt werden müssen.

Die Standards wurden erarbeitet von der Landesarbeitsgemeinschaft Streetwork/ Mobile Jugendarbeit Bayern e.V.. Sie ist ein Zusammenschluss von hauptberuflichen Fachkräften der Jugend- und Sozialhilfe, die auf der jeweiligen Grundlage ihrer gesetzlichen Aufträge tätig sind.

1. ADRESSATINNEN

Als AdressatInnen von Streetwork/ Mobiler Jugendarbeit lassen sich Personen, Cliquen und Szenen fassen, die sich dadurch auszeichnen, dass sie als sozial benachteiligt, bereits stigmatisiert oder kriminalisiert gelten. In ihrem Umfeld fehlen ihnen häufig angemessene Lebensräume und Kommunikationsmöglichkeiten, sodass sie überwiegend die Straße (den öffentlichen Raum) als ihren Treffpunkt nutzen. Bestehende Angebote, insbesondere einrichtungsgebundene, kommerzieller und nicht-kommerzieller Art, werden nur punktuell genutzt oder ganz gemieden - entweder aus freier Entscheidung, wegen fehlender bedarfsorientierter Angebote oder aufgrund direkter oder indirekter Ausgrenzung. (z.B.: Cliquen Jugendlicher, SuchtmittelkonsumentInnen, AusreißerInnen, Prostituierte etc.)

Um diesem Personenkreis Hilfe zur Integration und Partizipation anbieten zu können, wendet sich Streetwork/ Mobile Jugendarbeit auch an deren soziales, kulturelles und institutionelles Umfeld sowie an das örtliche und überörtliche Hilfesystem, im Sinne einer parteilichen Arbeit für die Betroffenen.

2. ZIELE

Streetwork/ Mobile Jugendarbeit verfolgt das Ziel ein menschenwürdiges Dasein zu sichern. Sie setzt sich ein für die Erhaltung und Schaffung positiver Lebensbedingungen, den Abbau und die Vermeidung von Benachteiligungen, sowie die Abwendung oder den Ausgleich von besonderen Belastungen.

Streetwork/ Mobile Jugendarbeit schafft Voraussetzungen für die freie Entfaltung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, insbesondere auch junger Menschen.

Sie fördert die individuelle und soziale Entwicklung, befähigt zur Selbstbestimmung und führt hin zu gesellschaftlicher Mitverantwortung, sozialem Engagement und zu sozialer Integration.

(Vgl. SGB I, Abs.1 und SGB VIII, Abs. 1, 11,13f).

3. AUFGABEN

In der praktischen Tätigkeit erschließt Streetwork/ Mobile Jugendarbeit individuelle und gesellschaftliche Ressourcen und verfolgt den Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe.

A) Arbeit mit Einzelpersonen

1, Aufbau und Pflege eines vertrauensvollen und tragfähigen Kontaktes auf professioneller Grundlage

Die Lebenssituation der AdressatInnen von Streetwork/ Mobiler Jugendarbeit ist geprägt von sozialer Benachteiligung. In der Regel haben die Personen negative Erfahrungen mit ihrem sozialen Umfeld und gesellschaftlichen Institutionen.

Um hier Zugang zu finden und vorhandenes Misstrauen abzubauen, muss sich Streetwork/ Mobile Jugendarbeit in die Lebenswelt der AdressatInnen begeben und im Rahmen von persönlichen Beziehungen als vertrauenswürdig erweisen. Dies erfordert langfristige Prozesse und ein geduldiges und zuverlässiges Herangehen.

2, Hilfen zur Lebensbewältigung

Durch Information, Beratung und Begleitung bietet Streetwork/ Mobile Jugendarbeit Hilfe zur Lebensbewältigung. Dies kann von reiner Überlebenshilfe bis hin zur der Entwicklung einer alternativen Lebensperspektive reichen.

Durch die Auseinandersetzung mit der einzelnen Person und ihrer individuellen Situation und Fähigkeiten können gemeinsam zusätzliche und tragfähige Handlungsmöglichkeiten entwickelt werden. Hilfen zur Lebensbewältigung fördern die Stabilität der Person im Alltag und den Aufbau eigener Bewältigungsfertigkeiten.

3, Unterstützung bei der Inanspruchnahme garantierter Rechte und gesetzlicher Leistungen

Für Menschen, die in Armut und Ausgrenzung leben ist es besonders schwierig ihre garantierten Rechte und gesetzliche Leistungen in Anspruch zu nehmen. Streetwork/ Mobile Jugendarbeit unterstützt hier ihre AdressatInnen durch Information, Beratung, Begleitung bzw. die Vermittlung von Kontakten und Angeboten.

4, Vermittlung in andere Einrichtungen

Streetwork/ Mobile Jugendarbeit sieht sich als Bindeglied zwischen den AdressatInnen und dem bestehenden Hilfesystem. Sollte es fachlich geboten sein, informiert, vermittelt und begleitet Streetwork/ Mobile Jugendarbeit die Einzelperson zu spezialisierten Fachdiensten und weiterführende Maßnahmen.

B) Arbeit mit Cliques und Szenen

Die Orientierung an Gleichaltrigengruppen hat vor allem für Jugendliche eine besondere Bedeutung. Ebenso ist die Außenwirkung von Cliques und Szenen für die Einzelperson wichtig. So kann sich ergeben, dass bestimmte Gruppen im Bemühen Aufmerksamkeit zu erhalten von der Öffentlichkeit als bedrohlich und störend wahrgenommen werden. Diese Wahrnehmung kann zu einer gegenseitigen Ausgrenzung und Entfremdung führen.

Streetwork/ Mobile Jugendarbeit bietet deshalb neben individueller Beratung auch Hilfen bezüglich der Anliegen von Cliques und Szenen an. Diese Arbeit findet meist an den Treffpunkten der Cliques statt und berücksichtigt gruppenspezifische Prozesse bzw. regt diese an. StreetworkerInnen und Mobile JugendarbeiterInnen müssen dabei bereit sein, sich auf fremde Lebenswelten einzulassen und die Sprache und Einstellungen von Subkulturen zu akzeptieren.

1, Aufbau und Pflege eines umfangreichen Kontakt- und Beziehungsnetzes

Streetwork/ Mobile Jugendarbeit stützt sich in der Arbeit mit Cliques und Szenen auf ein umfangreiches Netz an Beziehungen und verfügt dort über persönliche und fachliche Akzeptanz.

Auch hier gründet der Aufbau von Kontakten auf einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die Anlaufzeit, regelmäßige Präsenz sowie Langfristigkeit erfordert.

2, Information, Beratung, Begleitung

Cliquen und Szenen erhalten von Streetwork/ Mobiler Jugendarbeit Unterstützung durch Vermittlung von Information, Beratung und Begleitung. Die Arbeit zielt dabei ab auf eine Förderung von Eigenverantwortung, Selbstorganisation, sozialem Miteinander und Partizipation am Gemeinwesen.

Bei Konflikten zwischen verschiedenen Gruppen schaltet sich Streetwork/ Mobile Jugendarbeit auf Wunsch als Vermittlerin ein und fördert eine konstruktive Konfliktlösung.

3, Unterstützung bei der Aneignung sozialer Räume

Streetwork/ Mobile Jugendarbeit wirkt der Ausgrenzung und Entfremdung von Cliquen und Szenen entgegen, indem sie die AdressatInnen befähigt, sich eine Bandbreite von Kontaktpersonen und Kommunikationsmöglichkeiten zu erschließen. Sie reflektiert das Verhalten und die Wirkung der Gruppe, unterstützt die gewaltfreie Aneignung sozialer Räume und fördert den gesellschaftlichen Dialog. Durch Vermittlung von Angeboten werden Cliquen und Szenen Leistungen des Gemeinwesens näher gebracht und die Wahrung ihrer Interessen gefördert.

Ist es den AdressatInnen nicht möglich mit ihren berechtigten Interessen, Wünsche und Bedürfnisse in der Öffentlichkeit und bei Institutionen wahrgenommen zu werden, ergreift Streetwork/ Mobile Jugendarbeit für diese Partei und unterstützt sie dabei ihre Anliegen durchzusetzen.

C, Arbeit mit dem sozialen Umfeld der AdressatInnen

1, Aufbau und Pflege eines umfangreichen Kontaktnetzes

Streetwork/ Mobile Jugendarbeit orientiert sich an den räumlichen und kommunikativen Möglichkeiten des sozialen Raumes. Sie erfasst und bearbeitet die Problemlagen der AdressatInnen im sozialräumlichen Kontext und beteiligt die Betroffenen konsequent an der Problemlösung. Hierzu bedarf es Kenntnisse über und Kontakte zu den jeweils für die AdressatInnen relevanten Beratungsstellen und Institutionen. Auf Wunsch der AdressatInnen kann auch das persönliche Umfeld der Person mit einbezogen werden.

2, Vertretung der Interessen der AdressatInnen

Streetwork/ Mobile Jugendarbeit nimmt die Interessen, Wünsche und Bedürfnisse der AdressatInnen wahr und vertritt diese gegenüber anderen.

Eine Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen der AdressatInnen ist nur zu erreichen, wenn fundierten Lebensweltkenntnisse in Institutionen hinein und an politische Entscheidungsträger heran getragen werden, und als Grundlage für Sozial- und Jugendhilfeplanung Verwendung finden.

3) Erhaltung und Schaffung von Räumen

Streetwork/ Mobile Jugendarbeit setzt sich ein für informelle Kommunikations- und Treffmöglichkeiten der AdressatInnen im öffentlichen Raum, und bei Bedarf auch für Räume im direkten Sinn. Unterstützung erfolgt beim Zugang zu Treffpunkten, selbstverwalteten Räumen, Szene-Cafés und ähnlichem sowie bei der Gestaltung und Organisation dieser Räume.

Die Frage der eventuellen Übernahme struktureller Verantwortung für diese Räume durch Streetwork/ Mobile Jugendarbeit bedarf einer ständigen kritischen Reflexion bezüglich der Wahrung grundlegender Arbeitsprinzipien.

4) Förderung des gesellschaftl. Dialogs

Streetwork/ Mobile Jugendarbeit fördert ein gesellschaftliches Klima des gegenseitigen Verständnisses zwischen AdressatInnen und dem jeweiligen sozialen Umfeld und bietet sich in Konfliktfällen als Vermittlungsinstanz an. Sie bildet ein Bindeglied zu Personen, die durch andere Angebote sonst kaum erreicht werden.

5) Integration

Wir erkennen an, dass Kultur ein individuell geprägter Begriff ist und das Mischen verschiedener Einflüsse zu einem für die/den Einzelne/n stimmigen Ganzen legitim und wichtig für die Persönlichkeitsentwicklung ist. Die besonderen Anforderungen, mit denen Jugendliche mit Migrationshintergrund konfrontiert sind, verstehen wir als Ressource.

Interkulturelle Kompetenz zählen wir zu den Schlüsselqualifikationen und fördern diese gleichermaßen bei MitarbeiterInnen und Jugendlichen.

D) Öffentlichkeitsarbeit

Streetwork / Mobile Jugendarbeit versteht sich als Interessenvertretung der AdressatInnen. Als solche gilt es aber nicht nur im Einzelfall deren Interessen zu vertreten, sondern auch der Zielgruppe als Ganzes in der Öffentlichkeit eine Lobby zu verschaffen. Streetwork / Mobile Jugendarbeit hat durch die Nähe zu den AdressatInnen und die Tätigkeit auf der Straße Einblicke in die Lebenswelt dieser und muss deren Bedürfnisse nach aussen transportieren. Neue Trends oder Veränderungen in den Szenen (von innen wie von aussen) werden hier als erstes beobachtet. Diese Informationen direkt von der Basis sind für kommunalpolitische Entscheidungen von Interesse.

Da Streetwork / Mobile Jugendarbeit in erster Linie mit gesellschaftlichen Randgruppen arbeitet, ist ein weiteres Ziel in diesem Zusammenhang, den Vorurteilen in der Gesellschaft entgegen zu wirken, für ein menschliches Miteinander zu plädieren und somit in die Richtung zu arbeiten, für die AdressatInnen bessere Perspektiven zu schaffen. Der Öffentlichkeit sollen sowohl Einblicke in die Lebenswelten der KlientInnen, als auch in die, der StreetworkerInnen gewährt werden.

Dies soll erreicht werden durch:

- Pressearbeit
- Jahresberichte
- Fachvorträge und Veröffentlichungen
- Dialog mit anderen Professionen (Politik, Polizei, Gericht, etc.)
- Projekte in der Öffentlichkeit
- Regionale und überregionale Vernetzung

Die Öffentlichkeitsarbeit ist ein wichtiger Aspekt der Streetworktätigkeit, darf aber niemals konträr zu den Arbeitsprinzipien verlaufen (Beispiel Datenschutz und Schweigepflicht).

4. ARBEITSPRINZIPIEN

1, Lebenswelt- und Alltagsorientierung

Streetwork/ Mobile Jugendarbeit stellt für die AdressatInnen ein Angebot zur Verfügung, das auf deren individuellen Lebenssituationen abgestimmt ist. Hierzu ist eine differenzierte Lebenswelt- und Alltagskenntnis nötig, sowie eine Berücksichtigung der Möglichkeiten, Gewohnheiten, Lebensrhythmen, Ausdrucksformen, kulturellen und ethnischen Identitäten der AdressatInnen.

Streetwork/ Mobile Jugendarbeit erreicht dies durch kontinuierliches Aufsuchen und Anwesenheit an den Treffpunkten der AdressatInnen. Dazu zählt auch die personelle Kontinuität, die regelmäßige „Szenenpräsenz“, sowie das Akzeptieren der Gastrolle für StreetworkerInnen und Mobile JugendarbeiterInnen.

2, Niederschwelligkeit

Zugangsmöglichkeiten und Erreichbarkeit aller Angebote müssen den Bedürfnissen und Möglichkeiten der AdressatInnen entsprechen damit diese ohne Vorbedingungen und Vorleistungen in Anspruch genommen werden können.

3, Freiwilligkeit

Vertrauensvolle Zusammenarbeit ist nur auf der Grundlage von Freiwilligkeit möglich. Diese Freiwilligkeit umfasst, dass die Entscheidung über Kontakt und Folgen des Kontaktes den AdressatInnen zugestanden wird. Dies bedeutet auch, dass die MitarbeiterInnen von Streetwork/ Mobiler Jugendarbeit nur über persönliche, keinesfalls über strukturelle Autorität akzeptiert werden.

4, Akzeptierende Haltung

Streetwork/ Mobile Jugendarbeit kann nur Zugang zu ihren AdressatInnen finden, wenn deren individuellen Vorstellungen, Lebensentwürfe und Strategien als gegeben akzeptiert und angenommen werden. Gerade dies ist die Voraussetzung für die Zusammenarbeit mit ansonsten stigmatisierten und ausgegrenzten Personen.

Akzeptierende Haltung schließt Kritik, mit dem Ziel eigenverantwortliches Handeln zu stärken, nicht aus.

5, Parteilichkeit

Streetwork/ Mobile Jugendarbeit folgt in ihrer Arbeit den Interessen der AdressatInnen. Sie ist zuständig für Probleme, die die AdressatInnen haben und nicht für die Beseitigung der Probleme, die sie verursachen.

6) Verschwiegenheit und Anonymität

Im Umgang mit Informationen der AdressatInnen gilt das Prinzip der Verschwiegenheit gegenüber Dritten, um den notwendigen Vertrauensschutz im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen zu gewährleisten (SGB VIII §§ 35, 65).

Personenbezogene Daten werden grundsätzlich nicht erhoben. Nur in Ausnahmefällen werden mit Einwilligung der AdressatInnen personenbezogene Daten erhoben und weitergegeben. Auf Wunsch können die AdressatInnen in der Beratung anonym bleiben.

7) Geschlechtsbewusste Arbeit

Streetwork/ Mobile Jugendarbeit berücksichtigt unterschiedliche Lebenslagen, Rollenverhalten sowie daraus resultierende Kommunikations- und Umgangsformen von Mädchen und Jungen sowie von Frauen und Männern. Sie trägt dazu bei geschlechtsspezifische Benachteiligungen abzubauen.

Um Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen sowie Frauen und Männern zu fördern wird ebenso das Verhalten der beruflich Tätigen als Frau und Mann reflektiert und berücksichtigt.

8) Transparenz

Offenheit und Ehrlichkeit sind im vertrauensvollen Umgang mit den AdressatInnen unverzichtbar. Verfahrensweisen von Streetwork/ Mobiler Jugendarbeit werden offen gelegt und die Möglichkeiten der Angebote realistisch dargestellt.

5. RAHMENBEDINGUNGEN

A) Strukturelle Rahmenbedingungen

Streetwork/ Mobile Jugendarbeit ist nur dann erfolgreich, wenn weitere soziale Einrichtungen und Dienstleistungen zur Verfügung stehen, welche vernetztes Handeln ermöglichen. Durch die Nähe zu den AdressatInnen, entwickeln sich fundierte Kenntnisse der Lebenswelt. Diese Kenntnisse müssen gezielt in die Prozesse der Sozial-/ Jugendhilfeplanung einbezogen werden.

Grundlage von Streetwork/ Mobiler Jugendarbeit ist eine von PraktikerInnen entwickelte und mit dem Träger abgestimmte Konzeption sowie eine daraus abgeleitete Arbeitsplatzbeschreibung. Wichtig ist, dass Streetwork/ Mobile Jugendarbeit ein freiwilliges Angebot ist, und deshalb nicht in Zwangs- und Repressionsmaßnahmen eingebunden wird. Zudem erfordert die Arbeit mit Randgruppen eine besonders sensible Öffentlichkeitsarbeit.

B) Organisatorische Rahmenbedingungen

1) Finanzielle/ räumliche Ausstattung

Streetwork/ Mobile Jugendarbeit benötigt einen eigenverwalteten Etat in angemessener Höhe zur flexiblen und bedarfsgerechten Verwendung. Dies umfasst finanzielle Möglichkeiten für Fahrten, Eintrittsgelder, Aktionen, Freizeit und individuelle Hilfen.

Streetwork/ Mobile Jugendarbeit benötigt eigene Büro- und Beratungsräumlichkeiten. Je nach den regionalen Gegebenheiten ist eine Anlaufstelle für die Adressatinnen wichtig. Vielerorts wird den KlientInnen die Nutzung des öffentlichen Raums erschwert bzw. verweigert. Ihnen muss ein Raum zur Verfügung gestellt werden, in dem sie sich ungestört, das heißt ohne die AnwohnerInnen zu stören oder von der Polizei kontrolliert zu werden, aufhalten können. Anders ist ein stabiler Beziehungsaufbau vielerorts nicht möglich, da die KlientInnen für die MitarbeiterInnen in der Öffentlichkeit nicht mehr kontinuierlich erreichbar sind. Aus diesem Grund sind Kommunikationsmittel wie Telefon, Handy, Fax und Internet sind Grundlagen einer erfolgreichen Arbeit. Ein Dienstfahrzeug oder die dienstliche Nutzung von Privatfahrzeugen soll bei Bedarf möglich sein.

Die Qualitätsentwicklung erfordert den Besuch von Fachtagungen, Fortbildungen und Supervision im Rahmen der Dienstzeit.

2) Personelle Ausstattung

Streetwork/ Mobile Jugendarbeit verlangt Teamarbeit (mindestens 2 Personen) und Gleichberechtigung der MitarbeiterInnen im Team. Die Eingruppierung der MitarbeiterInnen muss gemäß TVöD 10 erfolgen. Zu begründen ist dies mit den besonderen, fachlich herausragenden Anforderungen, den Wirkungsgrad der Tätigkeit sowie eventuell gegebene, zusätzliche Aufgabengebiete.

Die kontinuierliche Arbeit von Streetwork/ Mobile Jugendarbeit bedarf unbefristeten Arbeitsverträgen. Die besonderen Erfordernisse der Arbeit zwingen zur Flexibilität der Arbeitszeit. Ein Dienstaussweis ist für die Legitimation zur Arbeit dringend nötig. Wegen der schwierigen, teilweise sehr belastenden Arbeitssituation sollten flexible und großzügige Möglichkeiten zu unbezahltem Urlaub, Freistellungen, Sabbatjahr etc. eingeräumt werden.

Des Weiteren ist eine Klärung des Arbeitsauftrages zwischen dem Träger und den MitarbeiterInnen durch eine konkrete Stellenbeschreibung wichtig..

6. ANFORDERUNGSPROFIL

A) Einstellung und Haltung gegenüber den AdressatInnen

Eine grundsätzlich positive Einstellung gegenüber den AdressatInnen von Streetwork/ Mobiler Jugendarbeit ist Arbeitsvoraussetzung. Der Begriff „kritische Sympathie“ trifft diese Haltung am ehesten: dies schließt Toleranz gegenüber anderen Lebensstilen und Wertesystemen ein und gleichzeitig Kritiklosigkeit und Anbiederung aus.

StreetworkerInnen/ Mobile JugendarbeiterInnen müssen bereit sein mit Lebenseinstellungen der AdressatInnen umzugehen, die in der Regel nicht den eigenen entsprechen, gewohntes Terrain von Sozialarbeit zu verlassen, sich in das unmittelbare Lebensumfeld der AdressatInnen zu begeben und sich auf dort herrschende Spielregeln einzulassen, sich aufgrund der Beziehungsarbeit stärker in den Interaktionsprozess einzubringen als in anderen Feldern der Sozialarbeit.

B) Personale und soziale Kompetenz

Streetwork/ Mobile Jugendarbeit lebt von personaler Glaubwürdigkeit. Die Arbeit mit ausgegrenzten Personen erfordert besondere Sensibilität, weshalb die MitarbeiterInnen zu den klassischen sozialpädagogischen Fähigkeiten zusätzliche Kompetenzen vorweisen müssen:

Selbstbewusste und stabile Persönlichkeit mit einem besonderen Maß an psychischer und physischer Belastbarkeit, Überdurchschnittliches Maß an Interesse, Motivation und Engagement, Entscheidungs- und Konfliktfähigkeit, Fähigkeit zum Umgang mit dem beständigen Wechsel von Nähe und Distanz, Fähigkeit der Selbstreflexion und Vertrauenswürdigkeit.

C) Feld- und Fachkompetenz

Streetwork/ Mobile Jugendarbeit bewegt sich in gesellschaftlichen Randbereichen und benötigt deshalb Sicherheit im Umgang mit fachlich spezifischen Kenntnissen.

Hierzu zählen arbeitsfeldspezifisches Wissen sowie regionale und allgemeine Szenekenntnisse wie Rechtliche Grundlagen, Kompetenzen in Jugend-, Drogen- und Gesundheitshilfe, Gesellschaftspolitischer und fachpolitischer Hintergrund sowie relevante Theorien zum Arbeitsfeld, Institutionelle und administrative Handlungsfähigkeit, Das Wissen um Lebenssituation und sozialen Hintergrund der AdressatInnen und Kenntnis der Jugendkultur.

Zudem benötigt es spezielle Methodenkenntnisse in Aufsuchender Arbeit, Beratung, Begleitung und Krisenhilfe, Cliques- und Szenearbeit, Freizeitgestaltung, Geschlechtsspezifischer Arbeit, Stadtteil- und Gemeinwesenarbeit, sowie Organisation und Konzeptentwicklung.

ANHANG

Rechtsstellung von StreetworkerInnen/ Mobilen JugendarbeiterInnen

1) Berufliche Schweigepflicht

Die berufliche Schweigepflicht ist in §203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen) geregelt. Diese Bestimmung wurde 1975 auf die Beratungsberufe im Sozialbereich ausgedehnt und umfasst damit –unabhängig von öffentlicher oder freier Trägerschaft - alle Bereiche von Streetwork/ Mobiler Jugendarbeit. Die Schweigepflicht gilt nach §203 StGB für Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberatung Beratung für Suchtfragen in öffentlich anerkannten Beratungsstellen Grundsätzlich für alle staatlich anerkannten SozialarbeiterInnen bzw. SozialpädagogInnen.

Für alle berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen, die in oben angeführten Bereichen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind, d.h. PraktikantInnen, Auszubildende, Zivildienstleistende, Aushilfen und freie MitarbeiterInnen/ Honorarkräfte.

„Geheimnisse“ im Sinne des §203 StGB betreffen alle Informationen, die im beruflichen Zusammenhang erfahren werden. Dies bezieht sich ausdrücklich nicht nur auf abgespeicherte Daten und Akten, sondern auch auf schriftlich nicht festgehaltenes Wissen, an dessen Nichtweitergabe und Geheimhaltung der oder die Ratsuchende ein Interesse hat.

Durch diese Bestimmungen soll das besondere Vertrauensverhältnis zwischen BeraterIn und Ratsuchender/ Ratsuchendem geschützt werden.

(Siehe auch datenschutzrechtliche Bestimmungen des SGB VIII.)

2) Zeugnisverweigerungsrecht

Das Zeugnisverweigerungsrecht nach §53 der Strafprozessordnung (StPo) umfasst nicht alle Bereiche von Streetwork/ Mobile Jugendarbeit. Dort, wo die Bestimmungen nicht greifen, muss die Dienststellenleitung eine Aussagegenehmigung erteilen, wenn dadurch die (zukünftige) Aufgabenerfüllung nicht „ernstlich gefährdet oder erheblich erschwert“ wird (Bayer. Beamtenengesetz, Art.70, gilt auch für Angestellte).

Diese Formulierung bietet Entscheidungsspielraum, der ausgeschöpft werden muss.

Entsprechende trägerinterne Absprachen sind zu treffen.

3) Zweckbindung

Der Grundsatz der Zweckbindung bedeutet, dass personen- und gruppenbezogene Daten grundsätzlich nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie erhoben wurden. Die Betroffenen müssen wissen und darauf vertrauen können, dass die ihre Person betreffenden Informationen nicht an Dritte weitergegeben werden. Dieses Prinzip bezieht sich auf das gesamte Leistungsangebot der Jugendhilfe.

Für Streetwork/ Mobile Jugendarbeit ist dies besonders relevant im Kontakt mit Polizei und ordnungspolitischen Kräften.

4) Vertrauensschutz (§65 SGB VIII)

Diese Vorschrift trägt der besonderen Sensibilität von Jugendhilfedaten und der spezifischen beruflichen Situation der in der Jugendhilfe tätigen MitarbeiterInnen Rechnung. Vertrauensschutz ist bei jeder sozialpädagogisch orientierten Beziehung als Arbeitsgrundlage zu gewährleisten.

§65 SGB I stellt klar, dass die einzelnen MitarbeiterInnen anvertrauten Informationen rechtlich nicht so behandelt werden dürfen, als seien sie zugleich anderen Dienststellen oder Behörden bekannt geworden.

„Anvertraut“ bedeutet die Mitteilung einer vertraulichen Information durch die betroffene Person an eine/n MitarbeiterIn im inneren Zusammenhang mit der Ausübung des Berufes. Es soll dabei die Vertrauensbeziehung, die zwischen der betroffenen und der beratenden Person entsteht, und die die betroffene Person veranlasst, sich der beratenden Person anzuvertrauen, geschützt werden. Damit sind nicht nur die Informationen gemeint, die ausdrücklich unter dem Siegel der Verschwiegenheit gegeben werden, sondern alle Daten, die im Rahmen des Beratungsverhältnisses mitgeteilt werden.

Anmerkungen zu Streetwork/ Mobile Jugendarbeit und Polizei

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen von Zweckbindung und Vertrauensschutz (aber auch §35 SGB I, Sozialgeheimnis) und der sich aus dem jeweiligen gesetzlichen Auftrag abzuleitenden unterschiedlichen Aufgabenstellungen von Streetwork/ Mobiler Jugendarbeit und Polizei ist ein Ungleichgewicht im Rahmen der gegenseitigen Informationsweitergabe vorhanden. Die Polizei informiert z.B. das Jugendamt über sogenannte

Ereignismeldungen, wenn Jugendliche von polizeilichen Maßnahmen betroffen sind. Diese Meldungen erfolgen namentlich. Umgekehrt kann und darf nicht von StreetworkerInnen und Mobilien JugendarbeiterInnen erwartet werden, Namen einzelner Personen weiterzugeben. (Z.B. ob sie Mitglieder einer bestimmten Clique sind.) Dieses Gefälle ist in der Unterschiedlichkeit der Aufgabenstellung begründet.

Die Arbeitsfelder von Streetwork/ Mobiler Jugendarbeit und Polizei müssen auf Vollzugsebene eindeutig voneinander getrennt bleiben. Gemeinsame Einsätze oder Streifengänge sind damit ausgeschlossen. Jeder Jugendliche muss wissen, wo Sozialarbeit endet und Polizeiarbeit beginnt.

Prinzipien der Jugendarbeit auf der Grundlage des KJHG sind nicht vereinbar mit der sicherheits- und ordnungspolitischen Zielsetzung von Polizeiarbeit und deren Verpflichtung zur Strafverfolgung (Legalitätsprinzip). Anwesenheit von Polizeibeamten ohne konkreten Ermittlungsanlass in Jugendtreffs oder sonstigen Räumen von Streetwork/ Mobiler Jugendarbeit können nicht akzeptiert werden. Dies widerspricht den angeführten Grundsätzen von Vertrauensschutz, Datenschutz und Glaubwürdigkeit. Streetwork/ Mobile Jugendarbeit kann nicht eingesetzt werden, wenn es um die Vertreibung von Personen geht, die als störend oder auffällig bezeichnet werden.

Die Zusammenarbeit von Streetwork/ Mobiler Jugendarbeit und Polizei ist sinnvoll auf der Ebene der Jugendhilfepflege und im Rahmen von Fort- und Weiterbildung. Diskussionen und inhaltliche Auseinandersetzung über den jeweiligen Arbeitsauftrag, das Selbstverständnis, Arbeitsprinzipien, Inhalte und Methoden kann und sollte miteinander auf allen Ebenen stattfinden.

Raum für Notizen :-)

DIE LAG ONLINE

WWW.STREETWORK-BAYERN.DE

Aktuelle News zur LAG und Streetwork, Buchtipps, Stellenbörse, Projektbörse, Download von Informationen, Termine, Links zum Thema



STREETWORK
MOBILE
JUGENDARBEIT

VEREINIGUNG
BAYERN E.V. LANDESBARBEITSGEMEINSCHAFT